1. GEBIETSCHARAKTERISTIK:

LAGE IM STADTGEBIET:

DAS PLANUNGSGEBIET BEFINDET SICH IM RATHAUSVIERTEL ZWISCHEN BETHLEHEMSTRASSE IM NORDEN, DAMETZSTRASSE IM OSTEN, MOZARTSTRASSE IM SÜDEN UND LANDSTRASSE IM WESTEN UND WEIST EINE GRÖSSE VON RUND 41.000 M2 AUF.

ÖRTLICHE SIEDLUNGSSTRUKTUR:

SEIT DER BABENBERGERISCHEN STADTERWEITERUNG – IN DEREN ZUGE DER HAUPTPLATZ PLANMÄSSIG ANGELEGT WURDE – STELLTE DIE LANDSTRASSE EINE DER WICHTIGSTEN AUSFALLSTRASSEN DAR. SOWOHL DIE BETHLEHEM– ALS AUCH DIE HARRACHSTRASSE STELLEN ZWEI DER ÄLTESTEN SEITENSTRASSEN DAR, IM BEREICH DER HEUTIGEN MOZARTKREUZUNG BEFAND SICH BIS ZUM JAHR 1913/14 DAS SO GENANNTE DOBRETSBERGERHAUS, DAS JEDOCH WEGEN DER DURCHZUBRECHENDEN MOZARTSTRASSE ABGETRAGEN WURDE. DIE GEBÄUDE ENTLANG DER MOZARTSTRASSE BILDEN – ZUSAMMEN MIT DEM KARMELITENBAU – EIN BEDEUTENDES ENSEMBLE ZWISCHENKRIEGSZEITLICHER ARCHITEKTUR IN LINZ.
DIE DAMETZSTRASSE WURDE IN DER ZWISCHENKRIEGSZEIT ZU EINER WICHTIGEN VERKEHRSACHSE AUSGEBAUT – ENTSPRECHEND WURDEN EINIGE GEBÄUDE, WIE Z.B. DAS STÖCKL DES URSULINENKONVENTS – ABGEBROCHEN.
BESONDERS DIE ÖSTLICHE STRASSENSEITE DER LANDSTRASSE WURDE SEIT DER MITTE DES 19. JH. – MIT AUSNAHME DER URSULINENKIRCHE, DES URSULINENKLOSTERS UND DER KARMELITENKIRCHE SUKZESSIVE VERÄNDERT.
DER BEREICH ZWISCHEN BETHLEHEMSTRASSE UND URSULINENKIRCHE WURDE BIS ZUM BEGINN DER 60ER–JAHRE DURCH EINE BAROCKE HÄUSERZEILE MIT FASSADEN AUS DER 1. HÄLFTE DES 18. JH DOMINIERT, WOBEI DIE GEBÄUDE LANDSTRASSE 27 UND 29 DEN LETZTEN REST DIESER EHEMALIGEN BEBAUUNG DARSTELLEN. BEIDE GEBÄUDE WEISEN JEDOCH – BEDINGT DURCH GESCHÄFTSEINBAUTEN – ZERSTÖRTE ERDGESCHOSSBEREICHE AUF.
DIE STRASSENZÜGE LANDSTRASSE, BETHLEHEMSTRASSE UND MOZARTSTRASSE SIND IM PLANUNGSBEREICH GESCHLOSSEN BEBAUT, WOBEI SOWOHL DIE URSULINEN– ALS AUCH DIE KARMELITENKIRCHE DOMINANTE BAUTEN DARSTELLEN. ENTLANG DER HARRACHSTRASSE DOMINIEREN EBENFALLS DIE GEBÄUDE DES URSULINENHOFES BZW. DER KARMELITENKIRCHE. ÖSTLICH DARAN ANSCHLIESSEND ENDET DIE BEBAUUNG. HIER BEFINDET SICH EINERSEITS DIE FREIFLÄCHE DER SOGENANNTEN "ARENA" BZW. AUF DER ANDEREN SEITE EIN SPÄTERER ANBAU AN DIE KARMELITENKIRCHE MIT DER EINFAHRT IN DEN INNENHOF DES EHEMALIGEN KARMELITENKLOSTERS BZW. EINE BAUSTELLE FÜR DIE TIEFGARAGE AN DER DAMETZSTRASSE.

ÖRTLICHE NUTZUNGSSTRUKTUR:

IM PLANUNGSGEBIET BEFINDET SICH DER URSULINENHOF, DER GEMEINSAM MIT DEM OFFENEN KULTURHAUS (OK) EIN WICHTIGES VERANSTALTUNGSZENTRUM DER STADT LINZ BILDET. DER URSPRÜNGLICHE KLOSTERKOMPLEX DES URSULINENHOFES WURDE ZWISCHEN 1690 UND 1722/23 NACH PLÄNEN VON GEORG UND FRANZ MICHAEL PRUCKMAYR FÜR DEN ORDEN DER URSULINEN ERRICHTET. IN DER ZWISCHENKRIEGSZEIT WURDE EIN EIGENER SCHULTRAKT NACH EINEM ENTWURF VON MATTHÄUS SCHLAGER AN DER DAMETZSTRASSE ERBAUT. SOWOHL DAS KLOSTER ALS AUCH DIE SCHULE WURDEN 1968 AUFGELASSEN. DER EHEMALIGE SCHULTRAKT WURDE IM WESTLICHEN BEREICH MIT EINEM GLASAUFBAU VERSEHEN UND STELLT NUN DAS OFFENE KULTURHAUS DAR.
DER BEREICH ZWISCHEN OK, URSULINENHOF, DER SOG. 'LÄRMSCHUTZWAND' AN DER DAMETZSTRASSE UND DER HARRACHSTRASSE WIRD 'ARENA' GENANNT UND BILDET EINE FORTSETZUNG DER VERANSTALTUNGSZENTREN. INNERHALB DIESER FREIFLÄCHE BEFINDET SICH EIN 1–GESCHOSSIGER 8–ECKIGER BAU, DER ALS AUSSCHANK FÜR DEN GASTGARTENBETRIEB DES OK GENUTZT WIRD. DIESER BAU STAMMT AUS DEM 17. JAHRHUNDERT UND WURDE ALS KAPELLE DER HL. MARIA VON ALTÖTTING ERRICHTET. EBENFALLS IM 17. JAHRHUNDERT ERRICHTET WURDEN DAS KLOSTER UND DIE KIRCHE DER KARMELITEN, WOBEI DIE FASSADE DER HEUTIGEN KIRCHE VERMUTLICH VON JOHANN MICHAEL PRUNNER STAMMT.
AN DER ECKE LANDSTRASSE–MOZARTSTRASSE BEFINDET SICH ÜBER DEM DACH DES GESCHÄFTES EINE ZEITGENÖSSISCHE MADONNENSTATUE AUS KERAMIK, DIE SOGENANNTE "MARIA AUF DER STANGE".
IM PLANUNGSGEBIET DOMINIERT DIE TERTIÄRE NUTZUNG BZW. FINDET SICH AUCH WOHNNUTZUNG IM GEBIET.

SITUATION IM PLANUNGSBEREICH:

DAS INNERSTÄDTISCHE PLANUNGSGEBIET WEIST – ABSEITS DER LANDSTRASSE – ZUM TEIL SEHR UNEINHEITLICHE BEREICHE AUF, VOR ALLEM ENTLANG DER DAMETZSTRASSE FINDET SICH KEINERLEI EINHEITLICHE BEBAUUNG.
DIE WESTLICHE GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES BILDET DIE LANDSTRASSE, DIE WICHTIGSTE EINKAUFSSTRASSE VON LINZ. DIESER STRASSENZUG IST IM PLANUNGSGEBIET ALS FUSSGEHERZONE AUSGEBILDET. EIN VERFAHREN ZUR VERLÄNGERUNG DER FUSSGEHERZONE IN DER HARRACHSTRASSE BIS ZUR DAMETZSTRASSE IST DERZEIT IM LAUFEN.

2. STÄDTEBAULICHE ZIELSETZUNGEN:

IM PLANUNGSGEBIET SOLL DER HISTORISCH WERTVOLLE ALTBESTAND GESICHERT, JEDOCH GLEICHZEITIG ZEITGEMÄSSE ADAPTIERUNGEN ERMÖGLICHT WERDEN. DIE BEREICHE ENTLANG DER DAMETZSTRASSE ERFAHREN EINE STÄDTEBAULICHE AUFWERTUNG. IN VERBINDUNG MIT DIESER MASSNAHME IST DIE ERRICHTUNG EINER FUSSLÄUFIGEN VERBINDUNG ZWISCHEN BETHLEHEMSTRASSE UND MOZARTSTRASSE BZW. DAMETZSTRASSE VORGESEHEN.

3. MASSNAHMEN:

INFRASTRUKTUR:

DIE WASSERVER– UND ENTSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS STÄDTISCHE KANAL– UND WASSERNETZ.
DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ELEKTRIZITÄTS–, GAS– BZW. FERNWÄRMENETZ.

BAULICHE MASSNAHMEN:

WALMDACH: STRASSENSEITIG VERBINDLICH
DIE NEIGUNG DES WALMES HAT MIND. 45 GRAD ZU BETRAGEN

BEGRÜNUNG:

DER BEREICH VOR FENSTERLOSEN AUSSENMAUERN IST MIT EINEM DURCHGEHENDEN GRÜNSTREIFEN SOWIE MIT BÄUMEN UND/ODER STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

BESTEHENDER GEHÖLZBESTAND IST GRUNDSÄTZLICH ZU ERHALTEN

★ DACHBEGRÜNUNG VERBINDLICH

BEI NEU– UND ZUBAUTEN VON HAUPT– BZW. NEBENGEBÄUDEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 100 M2 SIND DACHFLÄCHEN BEI EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN.

UNTER DACHBEGRÜNUNG IST EINE DACHAUSFÜHRUNG ZU VERSTEHEN, WELCHE ALS OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUS EINE VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 15 CM UND ORGANISCHE PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUFWEIST.

BEI ERRICHTUNG UNTERIRDISCHER BAULICHER ANLAGEN IST IM BEREICH DES ERHALTENS–WERTEN BAUMBESTANDES EINE ENTSPRECHENDE (MIND. JEDOCH KRONENDURCHMESSER GROSSE) AUSSPARUNG ÜBER DURCHGEHEND GEWACHSENEM BODEN FREIZUHALTEN.

RUHENDER VERKEHR

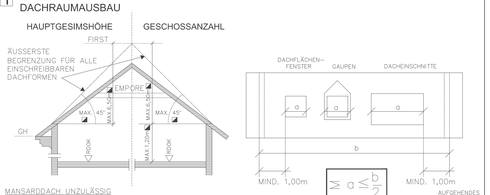
DIE ERRICHTUNG VON ABSTELLPLÄTZEN IN HÖFEN UND VORGÄRTEN SOWIE AUF DEN PARZELLEN 789/2, 789/4 UND 789/7 IST UNZULÄSSIG.

DIE ERRICHTUNG VON OBERIRDISCHEN GARAGEN UND MIT SCHUTZDÄCHERN VERSEHENEN ABSTELLPLÄTZEN IN HÖFEN UND VORGÄRTEN UND IM EG DES HAUPTBAUKÖRPERS IST UNZULÄSSIG.

◣ DIE VERSIEGELUNG DER HOFFLÄCHEN IST UNZULÄSSIG. UNTER VERSIEGELUNG VERSTEHT MAN DIE HERSTELLUNG EINER OBERFLÄCHENBEFESTIGUNG MIT WASSERUNDURCHLÄSSIGEM AUFBAU (Z.B.: ASPHALT, BETON, PLATTEN AUF UNTERBETON, PFLASTERUNG OHNE WASSERDURCHLÄSSIGE FUGEN).

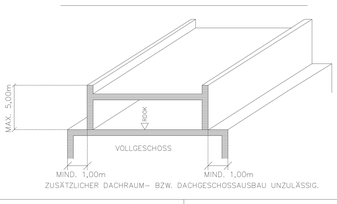
ZUSÄTZLICH ZUR VOLLGESCHOSSANZAHL BZW. HAUPTGESIMSHÖHE IST EIN AUSBAU GEMÄSS BILD 1 ODER BILD 2 NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.

1 DACHGESCHOSSAUSBAU
DACHRAUMAUSBAU

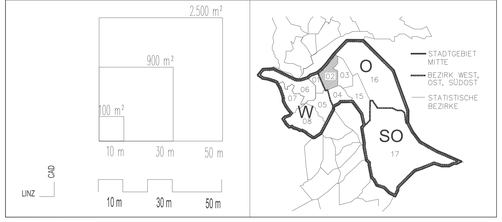


EMPORE NUR BIS 50% DER THEORETISCH MÖGLICHEN EMPORENEBENE ZULÄSSIG.
◢ DIE ÜBERSCHREITUNG DIESER FESTLEGUNGEN BEI BESTEHENDEN DACHAUSBAUTEN UND BEI BESTEHENDEN AUSBAU–FÄHIGEN DÄCHERN IST ZULÄSSIG. IM ERWEITERUNGSFALL KANN DIE BESTEHENDE ÜBERMAUERUNG UND DACHNEIGUNG FORTGEFÜHRT WERDEN.

2



ZUSÄTZLICHER DACHRAUM– BZW. DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG.



LÄRMSCHUTZ:

IM BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN FÜR WOHNGEBÄUDE IST DER NACHWEIS ÜBER DIE EINHALTUNG DER GENANNTEN MINDESTSCHALLSCHUTZANFORDERUNGEN ZU ERBRINGEN.

FÜR DEN MIT DEM SYMBOL ■ AUSGEWIESENEN BEREICH GILT:
BEI NEU–, ZU– UND UMBAUTEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE FASSADE VON WOHNRÄUMEN ERGEBEN SICH FOLGENDE MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN SCHALLSCHUTZ DER AUSSENBAUTEILE:
R'RES,W FÜR DIE AUSSENBAUTEILE EINSCHLIESSLICH FENSTER UND AUSSENTÜREN: 38 DB
R'W FÜR FENSTER UND AUSSENTÜREN: 33 DB
R'W FÜR AUSSENBAUTEILE UND DACHSCHRÄGEN (AUSGENOMMEN FEUERMAUERN): 47 DB
R'W FÜR FEUERMAUERN SOWIE AUSSENWÄNDE OHNE ÖFFNUNGEN: 52 DB

FÜR DEN MIT DEM SYMBOL ● AUSGEWIESENEN BEREICH GILT:
BEI ZU– UND UMBAUTEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE FASSADE VON WOHNRÄUMEN ERGEBEN SICH FOLGENDE MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN SCHALLSCHUTZ DER AUSSENBAUTEILE:
R'RES,W FÜR DIE AUSSENBAUTEILE EINSCHLIESSLICH FENSTER UND AUSSENTÜREN: 48 DB
R'W FÜR FENSTER UND AUSSENTÜREN: 43 DB
R'W FÜR AUSSENBAUTEILE UND DACHSCHRÄGEN (AUSGENOMMEN FEUERMAUERN): 52 DB
R'W FÜR FEUERMAUERN SOWIE AUSSENWÄNDE OHNE ÖFFNUNGEN: 52 DB

BESONDERS SCHUTZWÜRDIGE RÄUME (SCHLAFZIMMER UND KINDERZIMMER) SIND BEI NEU–, ZU– UND UMBAUTEN AUSSCHLIESSLICH STRASSENABGEWANDT / HOFSEITIG AUSZURICHTEN

DIE STRASSENSEITIGE AUSRICHTUNG VON BESONDERS SCHUTZWÜRDIGEN RÄUMEN (SCHLAFZIMMER UND KINDERZIMMER) IST BEI NEUBAUTEN GRUNDSÄTZLICH UNZULÄSSIG. SOLLTE DIES PLANERISCH NICHT MÖGLICH SEIN, SIND LAUBENGÄNGE VORZUSEHEN, DIE VOR DEN WOHNRAUMFENSTERN IM LAUBENGANG GEWÄHRLEISTEN, DASS – BEDINGT DURCH DEN VERKEHRSLÄRM – EIN A–BEWERTETER DAUERSCHALLPEGEL VON 60 DB ZUR TAGZEIT UND 50 DB ZUR NACHTZEIT NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

FÜR NEUBAUTEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE FASSADE VON WOHNRÄUMEN GELTEN FOLGENDE MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN SCHALLSCHUTZ DER AUSSENBAUTEILE:
R'RES,W FÜR DIE AUSSENBAUTEILE EINSCHLIESSLICH FENSTER UND AUSSENTÜREN: 48 DB
R'W FÜR FENSTER UND AUSSENTÜREN: 43 DB
R'W FÜR AUSSENBAUTEILE UND DACHSCHRÄGEN (AUSGENOMMEN FEUERMAUERN): 52 DB
R'W FÜR FEUERMAUERN SOWIE AUSSENWÄNDE OHNE ÖFFNUNGEN: 57 DB

FÜR DEN MIT DEM SYMBOL ▲ AUSGEWIESENEN BEREICH GILT:
FÜR DIE ALS KERNGEBIET GEWIDMETEN FASSADEN GELTEN BEI UM– UND ZUBAUTEN VON BESTEHENDEN GEBÄUDEN MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE FASSADE VON WOHNRÄUMEN FOLGENDE MINDESTANFORDERUNGEN AN DEN SCHALLSCHUTZ DER AUSSENBAUTEILE:
R'RES,W FÜR DIE AUSSENBAUTEILE EINSCHLIESSLICH FENSTER UND AUSSENTÜREN: 48 DB
R'W FÜR FENSTER UND AUSSENTÜREN: 43 DB
R'W FÜR AUSSENBAUTEILE UND DACHSCHRÄGEN (AUSGENOMMEN FEUERMAUERN): 52 DB
R'W FÜR FEUERMAUERN SOWIE AUSSENWÄNDE OHNE ÖFFNUNGEN: 57 DB

SOLLTEN VOM UM– UND ZUBAU BETROFFENE BESONDERS SCHUTZWÜRDIGE RÄUME (SCHLAF– UND KINDERZIMMER) NICHT STRASSENABGEWANDT AUSGERICHTET WERDEN KÖNNEN, SIND SEKUNDÄRE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN –WIE VORSATZSCHALENFENSTER ODER SCHALLDÄMMLÜFTER – EINZUBAUEN.

DIE DAMETZSTRASSENSEITIGE AUSRICHTUNG VON BESONDERS SCHUTZWÜRDIGEN RÄUMEN (SCHLAFZIMMER UND KINDERZIMMER) IST BEI NEUBAUTEN GRUNDSÄTZLICH UNZULÄSSIG. SOLLTE DIES PLANERISCH NICHT MÖGLICH SEIN, SIND LAUBENGÄNGE VORZUSEHEN, DIE VOR DEN WOHNRAUMFENSTERN IM LAUBENGANG GEWÄHRLEISTEN, DASS – BEDINGT DURCH DEN VERKEHRSLÄRM – EIN A–BEWERTETER DAUERSCHALLPEGEL VON 60 DB ZUR TAGZEIT UND 50 DB ZUR NACHTZEIT NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.



LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
MB	EINGESCHRÄNKTES GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGE–NOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
GM_w	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN MIT GEMISCHTEM WARENANGEBOT, MIT ANGABE DER MAX. GESAMTVERKAUFSFLÄCHE (GVF)
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LÄNDEFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
o	OFFENE BAUWEISE
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
P	UNTERIRDISCHE PARKFLÄCHE
P +	PARKHAUS
	SEELSORGEEINRICHTUNG
	VERSAMMLUNGS– U. BILDUNGSEINRICHTUNG
sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM;
sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAU–KÖRPERN ZULÄSSIG).
so	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).
sg	SONDERFORM EINER GESCHLOSSENEN BAUWEISE, BEBAUUNG STRASSENSEITIG FORTLAUFEND VON NACHBARGRUNDGRENZE ZU NACHBARGRUNDGRENZE BZW. BIS ZUR AUSGEWIESENEN BAUFLUCHTLINIE.
(1),(2)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) BEI BESTEHENDEN BAUTEN UND ANLAGEN
III,IV...	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) ALS HÖCHSTGRENZE
(IV)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) ZWINGEND
III/IV	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) MINDEST– UND HÖCHSTGRENZE
17,48,..	HAUSNUMMER
GH	HAUPTGESIMSHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
FH	FIRSTHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
RDOK	ROHDECKENOBERKANTE
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL IN PROZENT ALS HÖCHSTGRENZE
BMZ	BAUMASSENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE
G	OBERIRDISCHE GARAGE
A	ABSTELLPLATZ
GU	OBERIRDISCHE GARAGEN UNZULÄSSIG
AU	ABSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG

	STRASSENFLUCHTLINIE
	GRENZLINIE
	BAUFLUCHTLINIE
	STRASSENFLUCHTLINIE (ANBAU – VERBINDLICH)
	BAUFLUCHTLINIE
	KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
	GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
	ZU– UND AUSFAHRTSVERBOT AUSGENOMMEN EINSATZFAHRZEUGE
	AUFZULASSENDE STRASSENFLUCHTLINIE
	GRENZE D. STADTGEBIETES
	GEPLANTE BAUPLATZGRENZE
	AUFZULASSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
	BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGE–GEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
	VERBINDLICHE BAUPLATZFLÄCHE
(3)	ALTBESTAND MIT ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
Ⓐ	ABBRUCH
(3)	ALTBESTAND: IM FALLE DER REALISIERUNG DER STRASSENSEITIGEN HAUPTBEBAUUNG ABZUTRAGEN.
	ABSTELLPLÄTZE UND OBERIRDISCHE GARAGEN UNZULÄSSIG
	DURCHGANG, DURCHFAHRT FÜR DEN GEMEINGEBRAUCH
	INNERHALB DIESES BEREICHES IST EIN DURCHGANG FÜR DEN GEMEINGEBRAUCH MIT EINER MINDEST–BREITE VON 4,00 M IN GEBÄUDEN BZW. MIT EINER MINDESTBREITE VON 6,00 M AUSSERHALB VON GEBÄUDEN ZU ERRICHTEN
(3)	DENKMALSCHUTZ (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
	ÖFFENTLICHES GUT
	NICHT MIT HAUPTGEBÄUDEN BEBAUBARER TEIL DES BAUPLATZES

ZU PFLANZEN: BAUM, BAUM GRUPPE, STRAUCH GRUPPE
ZU ERHALTEN

R'res,w	BEWERTETES RESULTIERENDES BAU–SCHALLDÄMMASS AM BAU
R'w	BEWERTETES SCHALLDÄMMASS

BEBAUUNGSPLAN DER STADT LINZ

STAMMPLAN

M	02	22	02	00
STADTPLANUNG	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG

BEGRENZT DURCH LINIENZUG
A–B–C–D–E–A

BETHLEHEMSTRASSE - MOZARTSTRASSE
IN ABÄNDERUNG ZU
BPL M 02 22 01 00 (KDM/ABL: 11.3.1996)
BPL O 100/II (KDM/ABL: 4.11.1998)
BPL O 100/38 (KDM/ABL: 14.4.1998)
BPL O 100/30 (KDM/ABL: 12.6.1991)

M 1:1000 FLÄCHE 40.945 m2

ÖFFENTLICHE AUFLAGE			BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHL	
			DATUM	
RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER		RUNDSIEGEL	BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG OÖ. LANDESREG.	KUNDMACHUNG	
	KUNDMACHUNG	VOM 28.02.2000
	ANSCHLAG	AM 28.02.2000
	ABNAHME	AM 15.03.2000
	RECHTSWIRKSAM	AB 29.02.2000
	RUNDSIEGEL	VIZEBÜRGERMEISTER

VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG

PLANVERFASSER:
MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: D.I. KREUZER eh.
ABTEILUNGSLEITER STADTPLANUNG MITTE: OBR D.I. LUEGER eh.
AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: SR D.I. BRUNNER eh.

GEZEICHNET: D.I. KREUZER AM 23.8.1999
GEÄNDERT AM